

Amtliche Publikation

Bereich Hochbau
Adresse Breitenhofstr. 30, Postfach 373, 8630 Rüti ZH
Email bau@rueti.ch
Datum 10. Februar 2023
Seite 1/1

Dauernde Verkehrsordnung Rüti, Weierstrasse

Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts der Abteilung Bau gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für die Weierstrasse zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Zufussgehende und Velofahrende sowie zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität im Quartier neue Verkehrsvorschriften. Auf Antrag der Gemeinde Rüti hat die Kantonspolizei folgende Verkehrsordnung verfügt:

Zone «Weierstrasse» mit Geschwindigkeitsbeschränkung 20 km/h

Die folgenden Strassen werden als Begegnungszone signalisiert. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h, die Fussgänger haben den Vortritt und das Parkieren von Fahrzeugen ist nur an den gekennzeichneten Stellen erlaubt.

- Weierstrasse, südlicher Teil und nördlicher Teil.

In der Begegnungszone kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:

- Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützerinnen sowie Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber den Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Angaben zur Auflage

Die Verkehrsordnung liegt während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Rüti, Abteilung Bau, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und kann zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Anmerkung: Die unterstützenden, baulichen Massnahmen werden zeitgleich angeordnet (vgl. Publikation www.rueti.ch unter «Amtliche Publikationen»). Weitere Unterlagen zu den baulichen Massnahmen liegen mit der Verkehrsanordnung wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen finden sie zu Informationszwecken und ohne Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit auch unter www.rueti.ch.

Rechtliche Hinweise

Gegen diese Verfügung kann während der Rekursfrist bei der Kontaktstelle Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 13.03.2023

Kontaktstelle

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich
Rekursabteilung
Postfach
8090 Zürich]

Rüti, 10. Februar 2023

